

SATZUNG

des Vereins für Leibesübungen 1874 Günzburg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen 1874 Günzburg e.V.", abgekürzt VfL 1874 Günzburg e.V.

Er hat seinen Sitz in Günzburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3

Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
- Förderung des Wettkampf- und Leistungssports
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Instandhaltung der vereinseigenen Anlagen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Zuwendung von unangemessenen oder unverhältnismäßig hohen Vergütungen an Mitglieder des Vereins oder dritte Personen aus Mitteln des Vereins ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Vereinsvermögen.

- d) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede Person werden, die schriftlich beim Verein um Aufnahme nachsucht.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift deren gesetzlicher Vertreter, die sich damit gleichzeitig als Gesamtschuldner neben dem Minderjährigen zur Zahlung des Beitrages und einer evtl. Aufnahmegebühr für den Minderjährigen verpflichten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht der betroffenen Person bzw. deren gesetzlichen Vertretern Beschwerde gegen die Entscheidung des Vereinsvorstandes an den Vereinsrat zu. Lehnt dieser die Beschwerde ab, hat auf Antrag der betroffenen Person bzw. deren gesetzliche Vertreter, die in der betreffenden Delegiertenversammlung das Recht zur Teilnahme und das Rederecht haben, die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu entscheiden. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist endgültig.
- b) Für besondere Verdienste kann die Delegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen oder ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden wählen.
Der Ehrenvorsitzende hat das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugeht.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Vereinssatzung verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Schriftform wird auch durch den Zugang per e-mail gewahrt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat nach vorheriger Anhörung des Ältestenrats.
Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vereinsrats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- e) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
Die Wiederaufnahme bedarf der Zustimmung des Vereinsrates.
- f) Alle Beschlüsse in Angelegenheiten nach § 5 d), e) sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - 1) an den Veranstaltungen, am Trainingsbetrieb und Spielbetrieb des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und dabei die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Der Sportbetrieb wird nach den gegebenen Möglichkeiten durch den Vorstand bestimmt;
 - 2) ab Vollendung des 16. Lebensjahres an der Willensbildung und an der Abstimmungen des Vereins teilzunehmen, sofern es diese Satzung nicht anders bestimmt und aktives und passives Wahlrecht auszuüben; Mitglied des Vorstandes und des Vereinsrates kann nur eine volljährige natürliche Person werden;
 - 3) zur Delegiertenversammlung Anträge und Wahlvorschläge einzureichen und an der Versammlung - ohne Stimmrecht aber mit Rederecht - teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 1) zur Einhaltung der Satzung und der Ordnungen;
 - 2) zur pünktlichen Entrichtung des Beitrages;
 - 3) zur Förderung der Vereinsinteressen und zur Unterstützung der Ziele des Vereins sowie dazu, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht;
 - 4) zur Mitteilung jeder Änderung der für den Verein wichtigen Personaldaten (Wohnanschrift, Familienname u. a.).

§ 7

Haftung

- a) Die Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern ist, soweit gesetzlich möglich, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und auf die Deckung durch die bestehende Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Vereins beschränkt. Der Verein ist verpflichtet, eine den Vorgaben des BSB entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung solcher Schäden abzuschließen. Jedem Mitglied steht eine Einsichtnahme in die Versicherungsbedingungen zu.

- b) Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schäden, die von Mitgliedern verursacht werden, haftet das Mitglied.

§ 8

Beitrag

- a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und ggf. einer Aufnahmegebühr zum Verein wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- b) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge freigestellt.
- c) Zusatzbeiträge und Zusatzaufnahmegebühren in den einzelnen Abteilungen werden von diesen - nach Absprache und Zustimmung des Vereinsvorstandes - festgelegt.
- d) Bei Eintritt im Laufe eines Geschäftsjahres hat das Mitglied einen anteiligen Mitgliedsbeitrag ab Beginn des Monats zu zahlen, in dessen Verlauf das Mitglied dem Verein beitrifft.
- e) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Wege des Abbuchungsverfahrens vom Verein eingezogen.
- f) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- g) Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger nicht zweckgebundener Einnahmen wird im Rahmen eines Haushaltsplanes für den Gesamtverein und die Abteilungen vom Vorstand festgelegt (vgl. § 15, Ziff. 8). Grundsätzliche Richtlinien für die Verwendung der Beiträge und sonstigen Einnahmen können in einer Finanzordnung festgelegt werden.
- h) Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 9

Der Präsident

- a) Auf Vorschlag des Vorstandes oder des Vereinsrates oder des Ältestenrates oder von mindestens 20 Delegierten kann die Delegiertenversammlung einen Präsidenten wählen.
- b) Der Präsident repräsentiert den Verein. Er hat das Recht zur Leitung der Mitgliederversammlungen und der Delegiertenversammlungen. An den Sitzungen der Organe des Vereins kann der Präsident mit Sitz und Stimme teilnehmen.
- c) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Vereinsrat
- e) der Beirat
- f) der Ältestenrat

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie die Beschlussfassung über besonders wichtige Punkte, zu deren Entscheidung die Delegiertenversammlung die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
- b) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Günzburg zu mit der Auflage, dass es die Stadt unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden hat. Eine solche Vermögensverwendung liegt auch in einer Übertragung des übernommenen Vereinsvermögens auf einen neu entstehenden Sportverein, der in seiner Zielsetzung dem aufgelösten Verein entspricht.

§ 12

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - 1.) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder des Vereinsrates;
 - 2.) wenn dies mindestens 20 % der zum 01.01. des laufenden Jahres stimmberechtigten Mitglieder oder 1/3 der Delegierten schriftlich unter Angabe des Grundes (Auflösung des Vereins) verlangen;

- 3.) wenn die Delegiertenversammlung die Einberufung der Mitgliederversammlung wegen der besonderen Bedeutung eines zu entscheidenden Punktes, über den die Delegiertenversammlung selbst nicht entscheiden will, beschließt.
- b) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in der "Günzburger Zeitung". Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zugeben.
Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen vor Beginn der Einberufungsfrist in der "Günzburger Zeitung" bekannt zu geben.

§ 13

Ablauf der Mitgliederversammlung

- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung oder für den Fall, dass der Verein keinen Präsidenten gewählt hat, der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so leitet das Vorstandsmitglied die Versammlung, das von den zu Beginn der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern mit Mehrheit hierzu bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit hinsichtlich dieser Beschlussfassung der anwesenden Vorstandsmitglieder wird im Losverfahren entschieden.
- b) Das die Versammlung leitende Vorstandsmitglied kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung einem anwesenden Mitglied übertragen.
- c) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung 1 Stimme. Stimmvertretung ist nicht zulässig.

§ 14

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- a) Für einen Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- b) Wenn die Mitgliederversammlung nach § 14 a nicht beschlussfähig ist, kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

§ 15

Delegiertenversammlung

- a) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- 1) die Wahl des Präsidenten,
 - 2) die Wahl des Vorstandes,
 - 3) die Wahl des Ältestenrates,
 - 4) die Änderung der Satzung,
 - 5) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - 6) die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses mit Kassenbericht,
 - 7) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr, sofern ein geprüfter Kassenbericht bzw. eine geprüfte Bilanz vorliegt,
 - 8) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste und - sofern nicht auf einer früheren Delegiertenversammlung bereits geschehen - das laufende Geschäftsjahr,
 - 9) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - 10) die Beschlussfassung über alle Anträge, die zur Delegiertenversammlung eingereicht bzw. vorgelegt werden,
 - 11) die Wahl der Revisoren,
 - 12) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - 13) die Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr sonst nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten, insbesondere die Entlastung der Abteilungsleiter und die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, deren Wert im Einzelfall 100 000,-- € übersteigt.
- b) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich spätestens bis 30. Juni einzuberufen. Der Vorstand kann, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, eine weitere außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen; eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Delegierten dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- c) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für satzungsändernde Beschlüsse, für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.
- d) In der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:
- 1) der Präsident,
 - 2) die Mitglieder des Vorstandes,
 - 3) die Mitglieder des Vereinsrates
 - 4) die Delegierten der Abteilungen
- und, sofern die betreffende Person Mitglied des Vereins ist:
- 5) die Mitglieder des Beirates
 - 6) die Mitglieder des Ältestenrates,
 - 7) alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende,
- e) Jede stimmberechtigte Person hat insgesamt nur 1 Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

§ 16

Einberufung und Ablauf der Delegiertenversammlung

- a) Der Termin für die Delegiertenversammlung wird vom Vereinsrat festgelegt. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden durch Bekanntgabe in der "Günzburger Zeitung". Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Mindestens 1 Woche vor dem Versammlungsbeginn ist der Termin der Delegiertenversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter entweder in der "Günzburger Zeitung" oder dem Amtsblatt bekannt zu geben. Anträge zur Delegiertenversammlung sind bis spätestens 3 Werktage vor der Versammlung beim Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist oder erst im Verlauf der Delegiertenversammlung gestellt werden, werden in der Delegiertenversammlung nur dann behandelt, wenn dies 2/3 der anwesenden Delegierten beschließen.

- b) Hinsichtlich des Ablaufes der Delegiertenversammlung gilt die Regelung für die Mitgliederversammlung entsprechend (§ 13).

§ 17

Anzahl der Delegierten und deren Wahl durch die Abteilungen

- a) Jede Abteilung des Vereins hat das Recht, für die Delegiertenversammlung zu wählen:

- 1.) bei bis zu 50 Mitgliedern - unabhängig von der Zahl der Mitglieder - 4 Delegierte,
- 2.) bei 51 - 150 Mitgliedern 6 Delegierte,
- 3.) bei 150 - 300 Mitgliedern 10 Delegierte,
- 4.) bei 301 - 600 Mitgliedern 15 Delegierte,
- 5.) bei 601 - 1000 Mitgliedern 20 Delegierte,
- 6.) bei mehr als 1000 Mitgliedern je 1 weiteren Delegierten für jeweils weitere 100 (angefangene) Mitglieder.

- b) Für die Mitgliederzahl, nach der sich die Zahl der von den Abteilungen zu stellenden Delegierten bemisst, ist für jede Abteilung maßgeblich die Zahl der Mitglieder, - wobei auch Kinder und Jugendliche einzurechnen sind - die vom Gesamtverein zum 1. Januar des laufenden Jahres, in dem die Abteilungsversammlung stattfindet, in der die Delegierten gewählt werden, dem Bayerischen Landessportverband gemeldet worden sind. Der Vorstand hat jeder Abteilung die Zahl der Mitglieder schriftlich bis spätestens 01.03. des laufenden Jahres unter Angabe der Zahl der Delegierten, die die Abteilung für die Delegiertenversammlung zu wählen berechtigt ist, mitzuteilen.

§ 18

Der Vorstand

Zusammensetzung und Aufgabenbereich:

a) Dem Vorstand gehören an:

- 1) der Vorsitzende für Recht, Planung, Organisation, Vermögensverwaltung,
- 2) der Vorsitzende für Sportbetrieb, Jugendarbeit und Sportveranstaltungen,
- 3) der Vorsitzende für Finanzen, Rechnungswesen, Haushalt, Mitgliederverwaltung,
- 4) der Vorsitzende für Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Werbung
- 5) der Vorsitzende für allgemeine Verwaltung und Sportstättenbelegung,
- 6) der Vorsitzende für gesellschaftliche Veranstaltungen, Touren und Wanderungen,
- 7) der Schriftführer, der in den Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsrates, in der Delegiertenversammlung und in der Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen hat.

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit eine hiervon abweichende Aufgabenverteilung beschließen.

- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich.

In der nächsten Delegiertenversammlung ist die durch den Vorstand erfolgte Berufung zu bestätigen oder für die restliche Dauer der Wahlperiode anstelle des berufenen Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Präsident und der Vorstand wählen aus den Vorsitzenden einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- c) 1) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern.
2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Erledigung der ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, die Ausführung der von der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse, ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung des Kassenberichts bzw. der Bilanz.
3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Delegiertenversammlung herbeiführen.
4) Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

- d) Die einzelnen Vorsitzenden können in ihrem Aufgabenbereich Fachausschüsse bilden. Diese nehmen ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes zu beachten. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden berufen.
- e) Dem Vorstand obliegt es, die Mitglieder des Beirates zu den Sitzungen des Vorstandes beizuziehen. Die Mitglieder des Beirates haben stets nur beratende Stimme.

Dem Vorstand steht das Recht zu, für die Bearbeitung von Sonderaufgaben besondere Ausschüsse einzusetzen.

§ 19

Vertretung des Vereins

- a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam mit folgender Beschränkung:
 - 1. Bei Rechtsgeschäften, deren wirtschaftlicher Umfang im Einzelfall den Wert von 10 000,-- € übersteigt, ist die Zustimmung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich,
 - 2. bei Rechtsgeschäften, deren wirtschaftlicher Umfang im Einzelfall den Wert von 100 000,-- € übersteigt, ist die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich,
 - 3. bei Grundstücksgeschäften und Kreditaufnahmen, deren wirtschaftlicher Wert im Einzelfall 50 000,-- € übersteigt, ist die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich.
- b) Im Innenverhältnis (interne Zuständigkeitsregelung) soll einer der Vorstandsmitglieder, die den Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten, der Vorstandsvorsitzende sein, sofern dieser nicht verhindert ist.
- c) Besondere Vertreter (i. S. d. § 30 BGB) können Abteilungsleiter sein. Diese sind befugt, Rechtsgeschäfte, deren wirtschaftlicher Umfang im Einzelfall den Wert von 5 000,-- € nicht übersteigt, selbständig zu tätigen. Darüber hinaus sind besondere Vertreter von jeglicher Vertretung des Vereins ausgeschlossen.

§ 20

Vereinsrat und Beirat

- a) Der Vereinsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern. Abteilungsleiter können sich durch ein Mitglied ihres Abteilungsvorstandes vertreten lassen. Der Vereinsrat stimmt die Arbeit der Abteilungen aufeinander ab. Er schlägt die Jahrespläne der Abteilungen für den Übungsbetrieb sowie gemeinsame Veranstaltungen dem Vorstand vor.

Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn 50 % der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

- b) Der Beirat kann aus bis zu 10 Personen bestehen. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand auf die Dauer von vier Jahren. Aufgabe der Beiräte, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, ist es, den Verein in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit Rat und Tat zu unterstützen.

§ 21

Der Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich aus höchstens 10 Vereinsmitgliedern zusammen, die seit mindestens 10 Jahren dem Verein angehören, das 50. Lebensjahr vollendet haben und sich durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben.

Der Ältestenrat wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt.

Der Ältestenrat soll insbesondere Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins gütlich zu schlichten versuchen.

Vorstand und Vereinsrat können den Ältestenrat zu ihren Sitzungen zuziehen, wenn sie diese für erforderlich halten.

§ 22

Die Abteilungen

- a) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten pflegen. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- b) Die Abteilungen haben jedes Jahr bis zum 30.05. eine Abteilungsversammlung abzuhalten, bei der die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung auf die Dauer von einem Jahr zu wählen sind. Ändert sich die Zahl der Delegierten für das laufende Kalenderjahr aufgrund der von dem Vorstand nach § 17 b) mitgeteilten Anzahl der Delegierten nach der Abteilungsversammlung und vor der nächsten Delegiertenversammlung, rückt der Delegierte mit der höchsten Stimmzahl nach, bzw. scheidet der Delegierte mit der geringsten Stimmzahl aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Abteilungsleiter im Einvernehmen mit den betroffenen Delegierten. Ist keine Einigung möglich, entscheidet das Los. Bei den Abteilungsversammlungen haben die über 16 Jahre alten aktiven und passiven Abteilungsmitglieder Stimmrecht. Anwesenheits- und Rederecht haben auch die über 16jährigen Mitglieder des Vereins, die der betreffenden Abteilung nicht angehören. Präsident und Vorstandsmitglieder haben in den Abteilungsversammlungen auch Stimmrecht.
- c) Die Abteilungen führen den Sportbetrieb selbständig und in eigener Verantwortung durch. Sie sind dem Gesamtverein gegenüber für ordnungsgemäße Verwaltung und Pflege des Vereinsvermögens - eigenes Vermögen können die Abteilungen nicht bilden -

verantwortlich.

Sie rechnen ihre Einnahmen und Ausgaben in einem vom Vorstand festgelegten Turnus mit dem Vorsitzenden für Finanzen u. a. ab. Der Vorstand legt für die Abteilungen einen Etat fest. Die Abteilungen haben dem Vorstand eine schriftliche Einnahmen- und Ausgabenabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, geprüft von den Revisoren der Abteilung, bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen. Der Abteilungsleiter ist dem Gesamtverein gegenüber verantwortlich für ordnungsgemäße, der Satzung und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Wirtschaftsführung.

- d) Die Abteilungsleiter und die weiteren Funktionäre der Abteilungen werden von der Jahreshauptversammlung ihrer Abteilung jeweils für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, in besonderen Fällen sein Veto einzulegen und eine neuerliche Wahl anzusetzen.
- e) Für Einberufung, Beschlussfassung u. a. gelten die Vorschriften über die ordentliche Delegiertenversammlung des Gesamtvereins.
- f) Die Abteilungsversammlung hat nicht das Recht, den Abteilungsleiter hinsichtlich der Wirtschaftsführung der Abteilung zu entlasten. Diese Entlastung ist auf der nächsten Delegiertenversammlung des Gesamtvereins Tagesordnungspunkt, sie ist vom Vorstand zu beantragen.

§ 23

Die Revisoren

- a) Die Delegiertenversammlung wählt mindestens 2 Revisoren für die Dauer von 2 Jahren.
- b) Die Revisoren überprüfen die wirtschaftliche Führung, insbesondere die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Gesamtvereins und auf Antrag des Vorstandes auch der Abteilungen und erstatten der Delegiertenversammlung darüber Bericht.
- c) Die Revisoren beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 24

Besetzung freier Stellen

Kann im Verein oder in einer Abteilung eine Stelle bei einer Wahl nicht besetzt werden oder scheidet der betreffende Funktionär während der Zeit aus, so hat im Verein der Vorstand, in der Abteilung der Abteilungsleiter das Recht, eine geeignete Person zu ernennen, die bei der nächsten Delegiertenversammlung oder Abteilungsversammlung bestätigt werden muss, sofern nicht ohnehin eine Neuwahl ansteht.

§ 25

Erlass von Ordnungen

- a) Der Vereinsrat erlässt nach Bedarf oder bei Beauftragung durch die Delegiertenversammlung Nebenordnungen (Geschäfts-, Finanz-, Ehrungs-, Jugend-, Rechts- oder Strafordnungen u. a.).
- b) Jedes Mitglied hat das Recht, auf der Geschäftsstelle des Vereins sämtliche Ordnungen einzusehen.
Auf fristgerecht eingereichten schriftlichen Antrag von mindestens 20 Vereinsmitgliedern oder 10 Delegierten hat die Delegiertenversammlung eine vom Vereinsrat erlassene Ordnung zu überprüfen, die Delegiertenversammlung kann die Ordnung mit einfacher Mehrheit aufheben oder abändern.
- c) Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Delegierten gern. § 15 b dieser Satzung ist zum Zweck der Überprüfung, Abänderung oder Aufhebung einer Ordnung eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

§ 26

Allgemeine Bestimmungen

- a) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ergibt sich bei Wahlen für 2 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl Stimmgleichheit, ist zwischen diesen beiden Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen.
- b) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, soweit die Geschäftsordnung keine Regelung enthält. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer dies beantragt.
- c) Ober Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am

10. Juni 1983 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher geltende Satzung des Vereins vom 20.10.1977, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.06.1983, außer Kraft.

Bis zur Einberufung der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung werden die Rechte der Delegiertenversammlung von der Mitgliederversammlung wahrgenommen.

